

Master of Education

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach **Chemie**

Zu §1: Ziele des Studiums

Grundlegende Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen 3-5 im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten vermittelt.

Zu § 5: Zulassungsbedingungen

Das für die Einschreibung in den Master of Education obligatorische Beratungsgespräch führt die Studienberaterin/der Studienberater, die/der für den M. Ed. zuständig ist, durch. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Chemie wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Zu § 12: Modularisierung des Lehrangebots

Modul	CP
(1) Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich	9
(2) Fachwissenschaftlicher Ergänzungsbereich	5
(3) Grundlagen der Fachdidaktik Chemie	5
(4) Erwerb schulexperimenteller Kompetenz	5
(5) Erwerb von Vermittlungskompetenz	7
	Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)

Zusätzliche Erläuterungen zum fachwissenschaftlichen Vertiefungsbereich und Ergänzungsbereich: Als wählbare fachwissenschaftliche Vertiefungsbereiche werden beispielhaft definiert: Anorganische Chemie, Analytische Chemie, Biochemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie, Theoretische Chemie. Bei der Wahl des vertiefenden Praktikums sind in der Regel Zulassungsvoraussetzungen zu beachten. Für bestimmte Fächerkombinationen ist die Wahlmöglichkeit eingeschränkt: das 2. Fach Biologie schließt eine Vertiefung oder Ergänzung in biochemischer Richtung bzw. das 2. Fach Physik eine Vertiefung oder Ergänzung in physikochemischer Richtung aus.

Zu § 11: Praxissemester

Der fachspezifische Anteil des Praxissemesters wird durch ein fachdidaktisches Seminar in Modul 5 vorbereitet und begleitet. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls 5 ist das erfolgreich absolvierte Modul 3 Voraussetzung.

Zu § 19 und 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Bildung der Fachnote

Modul 1 (Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich), Modul 2 (Fachwissenschaftlicher Ergänzungsbereich) und Modul 3 (Grundlagen der Fachdidaktik Chemie) schließen jeweils mit einer zweistündigen Klausur als Modulprüfung ab.

In Modul 4 (Erwerb schulexperimenteller Kompetenz) findet eine mündliche Modulprüfung von 20 bis max. 30minütiger Dauer statt.

Im Modul 5 (Erwerb von Vermittlungskompetenz) besteht die Modulprüfung in der schriftlichen Darstellung des Studienprojektes (im Weiteren als „Bericht“ bezeichnet). Der Bericht ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Praxissemesters einzureichen.

Die Noten der Modulprüfungen werden jeweils als Modulnoten übernommen.

Die Noten der fünf Module gehen im Verhältnis 20 (Modul 1) : 20 (Modul 2) : 20 (Modul 3) : 20 (Modul 4) : 20 (Modul 5) in die Fachnote ein.

Zu § 21: Masterarbeit

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.